

**Grußwort anlässlich der Festveranstaltung zum
60. Geburtstag des juristischen Vorstandes des Diakonischen Werkes der
Evangelischen Kirche im Rheinland, e.V.,
Herrn Dr. Moritz Linzbach**

Sehr geehrter Herr Dr. Linzbach,
sehr geehrte Frau Linzbach,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Gäste,

es ist mir eine große Freude und es ist in vielfacher Hinsicht ein ausgesprochen sachgerechter Anlass, Sie alle heute hier begrüßen zu können. Zur Freude später, zunächst zum Anlass. Der Anlass, lieber Herr Dr. Linzbach, ist Ihr sechzigster Geburtstag – oder wie Sie in der Ihnen eigenen schonungslosen Klarsicht zu sagen pflegen – der Beginn des siebten Lebensjahrzehnts, zu dem wir alle Ihnen an diesem Tag herzlich gratulieren.

Als ich Sie vor einigen Monaten auf dieses unweigerlich bevorstehende Datum angesprochen habe mit der Bemerkung, wir sollten das irgendwie öffentlich feiern, da waren Sie mehr als zurückhaltend. Viel Aufhebens um Ihre Person zu machen, ist Ihnen nicht nur fremd, sondern diese Einstellung verrät auch – wenn Sie mir erlauben, diese Einschätzung nach dreieinhalb Jahren der gemeinsamen kollegialen Arbeit zu bemerken – eine berufsethische Haltung der Konzentration auf die Sache der Diakonie und nicht auf die in der Diakonie tätigen Personen.

Es ist mir mit verfasstkirchlicher Amtshilfe durch Herrn Oberkirchenrat Immel aber gelungen, Sie davon zu überzeugen, dass der Ausschluss der kirchlich-diakonischen Öffentlichkeit bei aller Bescheidenheit nicht geboten ist. Die Tatsache, dass Sie in den dreißig Jahren Ihres diakonischen Wirkens EKD-weit zu einer der markantesten Person des öffentlichen kirchlich-diakonischen Lebens herangereift sind, ist nicht zu leugnen, selbst wenn Sie bei dieser meiner Formulierung – wie ich vermute – Vorbehalte und Einsprüche geltend machen würden. Ich glaube, es trifft die Sache richtig – insofern: Einspruch abgelehnt!

Schon als Referent der Rechtsabteilung unseres Hauses haben Sie zusammen mit Dr. Seifert Anfang der 80er Jahre wesentlich mitgewirkt an der Ausarbeitung der Mindestanforderungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, bezogen auf die Satzungen und Ordnungen der Mitglieder. Sie haben nicht zuletzt durch Ihre Gremienverantwortung als Vorsitzender des Rechts- und Wirtschaftsausschusses der Diakonischen Konferenz des DW der EKD, späterhin als Stellvertretender Vorsitzender des Gundsatzsausschusses und seit jüngster Zeit als Stellvertretender Vorsitzender der Diakonischen Konferenz die respektvolle Akzeptanz Ihrer juristischen Fachkompetenz erfahren, die Sie selbst unter Beweise gestellt haben, sei es bei der Erstellung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DW EKD, die allein vier Sonderkonferenzen der Diakonischen Konferenz abverlangt hat oder sei es bei der Ausarbeitung der Zuordnungsrichtlinie der EKD. Das alles hat Sie nicht gehindert, Ihrer rheinischen Kirche und Kirchenleitung die effektive Treue zu halten, insbesondere durch Ihre Arbeit im Kirchenordnungsausschuss, aber auch im Diakoniausschuss der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Wer möglicherweise aus der distanzierten Außenperspektive diese Sammlung von Gremienarbeit zur Kenntnis nimmt, könnte zu Unrecht auf den Gedanken kommen, dass Ihre Leidenschaft der kirchlich-diakonischen Sitzungskultur gilt. Es ist – mit Verlaub – wohl eher statt der Leidenschaft die Leidenschaftsbereitschaft, das ist etwas Anderes. Der diakonische Pulsschlag, der Sie nach meiner Wahrnehmung treibt, gilt der Vitalität des tätigen Dienstes am Nächsten vor Ort, hierfür die unterstützenden mitgliedschaftsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialpartnerschaftlichen Voraussetzungen zu schaf-

fen, damit das „diakonische Haus“ bestellt ist, in dem sich das Leben abspielt, das ist meines Erachtens wohl eher die richtige Umschreibung Ihrer innerlichen Antriebskraft. Diese Arbeit versehen Sie zudem mit einer ungeheuren Bodenständigkeit, einem phänomenalen Personen- und – wenn Sie mir dies gestatten – diakonischen Anekdotengedächtnis und diese Kenntnis ist Ergebnis einer unermüdlchen Reisetätigkeit hin zu den Einrichtungen und Trägern unserer rheinischen Kirche und Diakonie, dem Hineingraben in komplexe kirchlich-diakonische Sachzusammenhänge und der zielgenauen hilfreichen Impulskraft Ihres vielfach gefragten Rates. Ein Indiz dieser diakonischen Bodenständigkeit möchte ich ausdrücklich nennen: Das ist der langjährige Vorsitz der Frauenhilfsdiakonieschwesterenschaft, einer Wurzel der Diakonie, die Sie gepflegt und umsorgt haben, und das mit beachtenswerten Erfolg.

Lieber Herr Dr. Linzbach, will man es in Ihrem ausdrücklichen Sinne summieren, so darf man sagen, dass Sie nicht müde werden zweierlei kirchlich-diakonische Grundbestimmtheiten zu betonen. Und dieser Mühe haben Sie maßgeblich Ihre bisherige Arbeitskraft gewidmet. Die eine besagt, dass Kirche und Diakonie unbeschadet Ihrer Rechtsform zu betrachten sind. Das besagt aber auch, dass die legitime Variantenvielfalt der Rechtsform – ob Verein, gGmbH, Stiftung oder Körperschaft des Öffentlichen Rechts – nicht davon dispensiert, darauf zu achten, was sich dahinter verbirgt und ob inhaltlich, konzeptionell – und übrigens auch unter Wahrung der angemessenen und unanstößigen Höhe von Vorstandsbezügen –, die geistliche Dimension, also die erkennbare biblisch-theologische Rückgebundenheit des Trägers etwas von seiner Kirchlichkeit transparent werden lässt.

Und die zweite Grundbestimmtheit ist eine, die immer wieder nach innen und außen und notfalls auch vor weltlichen Gerichten klarzustellen ist, nämlich das verfassungsmäßig nach Art. 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zugestandene Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Entscheidend ist, dass dieser grundgesetzliche Sonderstatus des Selbstbestimmungsrechts über die verfasste Kirche hinaus die Kirche in ihrem vollen rechtstheologischen Verständnis erfasst und insofern eben auch die Diakonie als Lebens- und Wesenäußerung von Kirche.

Auf dem Hintergrund dieser sicher verkürzten summarischen Bilanz Ihres Anliegens, war es denn gut nachvollziehbar und verständlich, mit welcher zustimmenden Begeisterung Sie mich vor einigen Monaten auf ein Rechtsgutachten aufmerksam gemacht haben unter dem Titel: „Gutachtliche Stellungnahme zu den Pflichten eines Mitglieds des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. bei der Gründung von Tochtergesellschaften und bei der Kooperation mit nicht diakonischen Trägern.“

Und wenn ich nun bislang etwas gesagt habe über den Anlass, der uns heute hierher führt, so will ich denn abschließend zum Stichwort der Freude sagen, dass Sie in besonderer Weise geprägt ist davon, dass es uns gelungen ist, den Autor dieses Gutachtens, den Tübinger Juristen, Herrn Professor Dr. Ulrich Bälz an diesem Festtag für einen Vortrag zu gewinnen unter dem Titel: „Die verfassungsrechtliche Zuordnung der Diakonie zur Kirche.“ Sehr geehrte Frau Bälz, sehr geehrter Herr Professor Bälz, herzlichen Dank, dass Sie es ermöglichen konnten heute zu uns zu kommen, seien Sie ganz herzlich willkommen.

Sehr geehrter Herr Prof. Bälz, ich weiß nicht, ob das ein Kompliment ist, wenn ich Ihnen sage, dass ich als Theologe Ihr Gutachten nicht nur gelesen, sondern, wie ich meine, auch verstanden habe und dass diese Lektüre für mich nicht nur lehrreich, sondern regelrecht spannend war. Man kann zudem nur ahnen, wie viel Arbeit und Aufarbeitung für dieses Gutachten erforderlich war, und ich weiß, dass es Ihnen mehrere Monate der Arbeitskraft abverlangt hat.

Erlauben Sie mir ein Zitat aus diesem Gutachten zum Thema der kirchlichen Selbstbestimmung, ohne zu tief in eine Materie einzusteigen, an die ich bestenfalls angelernt bin und insofern doch meine Leisten kenne, bei denen ich zu bleiben habe. In Ihrem Gutachten heißt es:

„Wenn und solange der Träger Mitglied im Diakonischen Werk ist, liefere eine gerichtliche Nachprüfung, ob und wie weit er die ihm zur Wahrung seiner Kirchlichkeit auferlegten Pflichten tatsächlich befolgt und mit welchem Nachdruck das Diakonische Werk auf ihrer Einhaltung besteht, wiederum – weil allein der Kirche und dem von ihm beauftragten Verband vorbehalten – auf eine gegen das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot verstoßende staatliche ‚Zensur‘ hinaus.“

Damit ist natürlich nicht die Freigabe zur Willkür gemeint, sondern auch die Aufgabe für die Kirche und ihre Diakonischen Werke mit gesetzt, ordnend ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Selbstbestimmung zu regeln. Was das aber heißt auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Zuordnung von Kirche und Diakonie, und wie diese Zuordnung überhaupt zu verstehen ist, dazu, sehr geehrter Herr Prof. Bälz, sind wir nun gespannt den Horizont erweitert zu bekommen. So danke ich Ihnen für Ihr geduldiges Zuhören und darf Sie nun herzlich um Ihren Vortrag bitten (*in diesem Heft*).

Dr. Uwe Becker
Sprecher des Vorstandes des Diakonischen Werkes der EKdR